

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/08/0059

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Geschäft zu den gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Betriebsgeschäften gehört, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden und dabei sind Gesellschaftsvertrag, Art und Umfang des Betriebes und Art, Größe und Bedeutung des Geschäftes für den Betrieb maßgebend (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. September 2015, 2013/08/0168, mwN). Zur Beurteilung dieser Frage ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen (Enzinger in Straube, UGB-Kommentar⁴ (2014), Rz 12 zu § 116, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014080059.J05